

Landessynode  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e  
der Kirchenleitung  
betreffend Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von  
landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung (KABl.-EKiBB 2003, S. 199)

---

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung beschließen.

Dr. Markus Dröge

---

Begründung:

Die Landessynode hat am 15. November 2003 das Kirchengesetz zur Errichtung von zehn landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung zur Vermeidung von Wartestand und für besondere landeskirchliche Projekte beschlossen.

Das Gesetz hat sich im Laufe der Jahre als ein sehr gutes Instrument zur Erfüllung der o. g. Aufgaben bewährt. Allerdings hat sich herausgestellt, dass hier ein steigender Bedarf vorliegt, damit auch wieder neue landeskirchlich relevante Themen aufgenommen werden können. Im Haushalt 2020/2021 sollen daher drei zusätzliche Pfarrstellen eingeplant werden.

Die folgenden Kriterien sollen weiterhin bei der Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung Anwendung finden:

Vermeidung von Wartestand

Hier soll Pfarrer\*innen, die durch Ablauf der Übertragungsfrist ihrer Stelle, z.B. als Rückkehrer\*innen aus einem anderen Dienst (z.B. aus dem Ausland) oder nach dem Ausscheiden aus dem Superintendent\*innenamt ihre Pfarrstelle verloren haben, zeitnah eine neue übertragen werden. Sofern nicht im Anschluss an eine Amtszeit ein Auftrag oder eine Pfarrstelle übertragen werden kann, entscheidet das Kollegium nach Vorlage durch Abteilung 3. Für diesen Zweck muss eine Pfarrstelle dauerhaft frei gehalten werden. Diese Stellen sollen in der Regel für mehr als zwei, längstens für sechs Jahre übertragen werden.

Besondere landeskirchliche Projekte

Immer wieder werden neue und für unsere Kirche relevante Themen an das Konsistorium herangetragen, für die bisher keine Stellen zur Verfügung stehen. Jüngstes Beispiel für die

Wichtigkeit dieser Stellen ist die Flüchtlingskrise gewesen. Hier handlungsfähig zu sein, ist für die Kirche von großer Wichtigkeit. Um solche Themen sachgerecht zu bearbeiten und zu einer Stellenbesetzung zu kommen, sollen die zuständigen Abteilungen des Konsistoriums ein Konzept entwickeln und dieses in Abstimmung mit Abteilung 3 dem Kollegium und anschließend der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Stellen sollen in der Regel nicht länger als für sechs Jahre übertragen werden.

Sollen die betreffenden Arbeitsbereiche allerdings auf Dauer bestehen bleiben, sollen sie in der Regel in den Stellenplan der Landeskirche, eines Werkes der Kirche oder eines Kirchenkreises aufgenommen werden.

### Zur Finanzierung

In der Regel wird eine Stelle nur besetzt, wenn eine Mitfinanzierung durch einen oder mehrere Kirchenkreise, ein Werk oder einen anderen Träger von ca. 50% vorliegt.

Die erforderlichen Sachkosten für den Dienst der landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung sind von den Gemeinden/Dienststellen/Abteilungen zu tragen, in deren Bereich der Einsatz fällt.

Zurzeit werden bereits 10,5 Stellenanteile aus Haushaltsmitteln (HHst. 0590) finanziert. Die Finanzierung der drei zusätzlichen Pfarrstellen erfolgt durch Entnahmen aus der Budgetrücklage (978.000 Euro) und Erstattungen bei 0590.1911. Für die bisherigen Stellen liegen Erstattungen in Höhe von rund 1,5 Stellen vor. Für die drei zu errichtenden Stellen kann von einer Erstattung für voraussichtlich eine halbe Stelle ausgegangen werden.

### Anlage

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung vom 15. November 2003**

Vom .....

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Nach § 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 199) wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden drei weitere landeskirchliche Pfarrstellen zur besonderen Verfügung insbesondere zur Erfüllung besonderer Aufgaben und zur Vermeidung von Wartestand errichtet.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den ..... Oktober 2019

Präses